

Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Kantonale Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 und 4

³ Er hat sich im Rahmen der Konsultationen nach Art. 24 Abs. 2 AsylG ablehnend zur Erstellung von Bundesasylzentren im Kanton Schwyz zu äussern.
Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.

II.

¹ Dem obligatorischen Referendum wird dieser Beschluss unterstellt:

a) bei Annahme mit weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsratsmitglieder gemäss § 31 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV);

b) bei Ablehnung gemäss § 31 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 1 Bst. c KV.

² Dem fakultativen Referendum wird dieser Beschluss bei Annahme durch mehr als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Kantonsratsmitgliedern gemäss § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Bst. a KV unterstellt.

³ Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

⁴ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 111.200.